

darum bezweifeln, ob er zur Restitution der ganzen Früchte verhalten werden muß. Billigerweise wird man sich zufrieden geben, wenn er einen entsprechenden Teil derselben, z. B. für jeden versäumten Sakramentsempfang 10 Kronen, für jede versäumte heilige Messe 1—2 Kronen restituiert. — Man könnte fragen, ob er die versäumten Obliegenheiten nicht nachholen könnte, anstatt (etwa ad *pias causas*) zu restituieren? — Abgesehen davon, daß diese Pflichten laut Stiftungsbrief doch eher als *ad finiendam*, denn *ad urgendam* obligationem auferlegt zu sein scheinen, geht dies betreffs der für die Seelenruhe des Stifters bestimmten heiligen Messen wohl schon gar nicht an; denn je länger sie hinausgeschoben werden, desto mehr ist die Möglichkeit gegeben, daß der Stifter derselben nicht mehr bedarf.

Sollte indes der nachlässige Student gar nicht die Absicht haben, das versäumte Studium nachzuholen und Prüfung zu machen, so ist er offenbar zur Restitution der ganzen Früchte *ad fines fundatoris menti consentaneos* — zum Unterhalte dürftiger Studiosen — verpflichtet, denn der Genuß einer Studienstiftung, ohne zu studieren, ist ja Betrug. Praktisch wird er, wenn er sich über seine Unterrichtsfrequenz und seine Erfolge nicht ausweisen kann, wohl ohnehin kaum lange im Genusse der Stiftung bleiben.

Pulcherias Pflicht ist dagegen offenbar ähnlich der eines Kanonikates; sie muß die Quote der Früchte ausrechnen, die für das Offizium eines Tages entfällt und für jede Hore, und danach ihre Restitution (*ad pias causas*, — auch Totenmessen kann sie lesen lassen) einrichten. Nach der Länge des Offiziums *de Beata* dürfte man richtig urteilen, wenn man für das *Matutinum* und für jede Hore von der *Prim* bis zur *Komplet* etwa ein Neuntel, für die *Laudes* zwei Neuntel berechnet. Sollten mit dem Quasi-Kanonikate noch andere Pflichten (ein Fasttag, Anwohnen der heiligen Messe, Totenoffizium an einzelnen Tagen usw.) verbunden sein und Pulcheria diese erfüllt haben, so darf sie einen entsprechenden Betrag von der Restitutionssumme in Abrechnung bringen, wie sie umgekehrt bei Nichterfüllung derselben eine entsprechende Quote zur Restitutionssumme hinzusetzen muß.

Es versteht sich von selbst, daß die Restitution, im Falle es anders nicht möglich ist, zum Teile, oder nach und nach geschehen kann (wie diese zwei Fälle liegen, ohne Verzugszinsen), ja, daß im Falle großer Armut beide an sich selbst restituieren können, da es sich um eine *restitutio incerta* handelt.

Wien.

P. Honorius Rett, O. F. M.

VII. (**Impedimentum catholicismi.**) Ueber Ersuchen des Episkopates von Oesterreich hat Kaiser Franz I. im Jahre 1835 durch ein Hofdekret festgestellt, daß ein Katholik bei Lebzeiten seiner ersten Gemahlin sich nicht wieder verehelichen kann und daß Katholiken bei Lebzeiten ihrer ersten Gemahlin sich nur mit Katho-

liken verehelichen können. Dieses Gesetz war damals zum Vortheile der katholischen Kirche, da alle Ehen, in welcher auch nur ein Teil katholisch war, vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden mußten, also kirchlich gültig waren. Seit dem Jahre 1868 ist die Sache anders. Mischehen, auch vor dem evangelischen Kultusdiener eingegangen, sind staatlich gültig, kirchlich allerdings ungültig. Doch hält der Staat Oesterreich an dem impedimentum catholicismi fest. Eine Ehe zwischen zwei Katholiken, eine Ehe, bei welcher zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Teil zur katholischen Kirche gehört, ist staatlich unauflöslich. Daher ist eine Zivilehe in Oesterreich, wenn beide katholisch waren zur Zeit der Eheschließung oder auch nur ein Teil katholisch war, unauflöslich. Folgender Fall beweist dies. Nach dem Berichte des „Wiener Vaterland“ wandte sich die Kaufmannsgattin Johanna Amanda F. in Dresden an die böhmische Statthaltereie um einen Heimatschein. Diese stellte fest, daß der nach Böhmen zuständige Wenzel F. im Jahre 1885 mit Auguste M. in Sachsen eine Zivilehe schloß, die im Jahre 1891 wegen Ehebruch der Gattin gerichtlich getrennt wurde. Es wurde gegen Wenzel F. die Untersuchung wegen Bigamie eingeleitet, aber wieder eingestellt und das Wiener Landesgericht mit der Prüfung der Gültigkeit der zweiten in Oldenburg geschlossenen Zivilehe betraut. Das Landesgericht erkannte, die zweite Zivilehe sei ungültig, weil Wenzel F. als Katholik zu Lebzeiten seiner ersten Gemahlin nicht eine zweite heiraten könne. Dagegen legte der Verteidiger des Ehebundes Berufung beim Oberlandesgerichte ein. Derselbe bezeichnete die ersttrichterliche Auffassung als rechtsirrthümlich, denn 1. habe die erste Ehe nach sächsischem Rechte nicht bestanden, es gab keine erste Gattin mehr, und sohin kein Ehehindernis, 2. sei die erste Ehe eine Zivilehe, die von der katholischen Kirche als Konkubinat betrachtet werde. Da das österreichische Ehegesetz auf dem Standpunkte des kanonischen Rechtes stehe und nur eine nach katholischem Ritus geschlossene erste Ehe schützen wolle (Sehr fraglich. Anm. d. Redaktion), wäre es inkonsequent, auch die Zivilehe in gleicher Weise zu schützen. Es würde dies der Absicht des Gesetzes widersprechen, denn man würde die vom katholischen Standpunkte verpönte Zivilehe schützen und die Schließung einer katholischen Ehe verhindern. Das Oberlandesgericht erkannte: „Die zweite Ehe ist ungültig. Die erste Ehe sei, wenn auch eine im Auslande geschlossene Zivilehe, staatlich gültig, während das ausländische Urteil über die Trennung der ersten Ehe in Oesterreich keine Gültigkeit besitze. Demgemäß sei Wenzel F. für das österreichische Gericht ein verehelichteter Katholik, dessen erste Gattin noch lebt und die zweite Ehe ungültig. Unter den vorliegenden Umständen wurde auch erkannt, daß keinen der beiden Teile ein Verschulden treffe, daher auch eine Kostenauflegung entfalle.“

Es entsteht also das impedimentum catholicismi nicht nur aus konfessioneller Eheschließung, sondern auch aus der Zivilehe, die

von einer katholischen Brautperson geschlossene Ehe ist immer nach österreichischem Rechte unauflöslich.

Altlerchenfeld-Wien.

Karl Krasa, Koop.

VIII. (**Die Verleumdung Toter mit Restitutionspflicht quoad famam.**) Rustikus hat den bereits verstorbenen Strigonius nach dessen Tod in öffentlicher Schrift (Zeitung) schwer verleumdet und seine verleumderische Aussage hat, wenn auch nicht bei allen, die von ihr Kunde erhielten, doch bei vielen Glauben gefunden; man kann auch nicht sagen, daß sie schon gänzlich in Vergessenheit geraten sei; bei manchen wenigstens ist das gewiß nicht der Fall. Hatte sich Rustikus längere Zeit wenig Skrupel aus seiner Handlung gemacht, da Ehre und guter Name in bezug auf Tote eine gleichgültige Sache seien, so fühlte er sich doch auf dem Totbette stark beunruhigt und teilt hier diese Angelegenheit seinem Beichtvater mit. Dieser will, daß er die verleumderische Aussage retraktiere und daß dieser Widerruf öffentlich geschehe, weil auch die Verleumdung eine öffentliche war und noch nicht in Vergessenheit gekommen ist; er gibt aber gerne zu, daß dieser Widerruf in eine Form gekleidet werde, durch welche die Ehre des Retraktanten möglichst geschaut werde. Rustikus nimmt jedoch Anstand, hierauf einzugehen, weil es nicht ohne einen Schaden für die eigene Ehre geschehen könne. Da nach der Ordnung der Liebe in Kollisionsfällen die Selbstliebe bei sonst gleichen Gütern der Nächstenliebe vorangehe, so erscheine hier die Restitution als eine moralische Unmöglichkeit. Um jedoch alles zu tun, was ihm moralisch möglich sei, wolle er den Sohn und die Erben des Strigonius um Verzeihung bitten und ihn dabei speziell ersuchen, auf seinen Widerruf zu verzichten. Diese Bitte wird ihm auch von dem Sohne des Verstorbenen gewährt. Es fragt sich nun: Darf der Beichtvater dieses Vorhaben des Rustikus für genügend erklären?

Lösung. 1. Ehrabschneidungen und Verleumdungen in Rücksicht auf Tote werden nicht selten als etwas minder Verwerfliches, um nicht zu sagen als etwas Gleichgültiges betrachtet, weil für Tote Ehre und guter Name keinen Wert mehr hätten. Es ist aber gegen diese Lage und geradezu falsche Anschauung, um hier bei der Verleumdung stehen zu bleiben, im allgemeinen zu sagen: Die Verleumdung eines Verstorbenen ist in mehrfacher Beziehung verdammungswürdig. Der erste Grund liegt im Begriff und Wesen der Verleumdung. Diese ist ihrer Natur nach etwas Böses und darum nach keiner Richtung hin, also auch nicht in ihrer Richtung auf Verstorbene, etwas Gleichgültiges und Erlaubtes. Der zweite Grund stützt sich darauf, daß jeder auf ein ehrendes Andenken nach seinem Tode einen Wert legt und durch den Tod des Rechtes auf Ehre und guten Namen nicht beraubt wird. „Mortui iure ad famam non spoliatur, licet e vivis excesserint“, sagen die Moralisten. Weitere Gründe, die hier in Betracht kommen, sind folgende: Es geschieht nicht selten, daß